
	Bergmännisches Rißwerk Grunddaten geologischer Aufschlüsse	 6429/45
		Gruppe 988 500

Маркшейдерские планы и разрезы; Основные данные геологических вскрытий

Work of mine maps; Basic dates of geological outcrops

Deskriptoren: Rißwerk; Aufschluß

Umfang 4 Seiten

Verbindlich ab 1. 1. 1989

Für vorhandene Bestandteile des Rißwerkes sind die Festlegungen zur Anwendung empfohlen.

1. TERMINI UND DEFINITIONEN

Geologischer Aufschluß nach TGL 6429/73

Grunddaten eines geologischen Aufschlusses sind alle Daten zur Identifikation und Lokalisation des Aufschlusses sowie zur Kennzeichnung von Gefahren durch diesen.

2.1.1. Grunddaten eines geologischen Aufschlusses sind für jeden Aufschluß einzeln auszuweisen.

2.1.2. Bei der Erfassung von Grunddaten sind alle vorhandenen Elemente nach den Abschnitten 2.2.1. bis 2.2.9. vollständig zu erfassen. Die Erfassung weiterer Elemente nach den Abschnitten 2.2.10. und 2.2.11. ist zulässig.

2.1.3. Datenformate nach Tabelle 1

2.1.4. Fehlende Daten dürfen nicht durch Nullen ersetzt werden.

2. DATENERFASSUNG

2.1. Allgemeines

Tabelle 1

Nr.	Benennung	Datenformat	Zusätzliche Festlegungen	
1	Bezeichnung			
1.1	Aufschlußart	1		
1.2	Aufgabenstellung	3		
1.3	Name	10		
1.4	Nummer	9	Arabische Ziffern: 1. bis 5. Stelle, rechtsbündig Zusätze zur Nummer: 6. bis 9. Stelle, linksbündig Römische Ziffern: 2. bis 9. Stelle, linksbündig Buchstabe vor oder anstelle der Nummer: 1. Stelle	
1.5	Jahr	3	Ohne erste Ziffer der Jahreszahl	
2	Raumkoordinaten			
2.1	Hochwert x	8	Angabe auf 0,1 m	-
2.2	Rechtswert y	8		
2.3	Höhe höchster Punkt	6		
3	Art der Bestimmung	1	-	
4	Fläche Teufe	6	Angabe auf 0,1 m	

Fortsetzung der Tabelle Seite 2

ZfS Kohle		Ordnungs-Nr. 504
-----------	--	---------------------

Fortsetzung der Tabelle 1

Nr.	Benennung	Datenformat	Zusätzliche Festlegungen
5	Abweichung		
5.1	Grundrißlänge des Raumvektors	4	Angabe auf m
5.2	Richtungswinkel des Raumvektors	3	Angabe in gon
6	Höhe tiefster Punkt	7	Erste Stelle: Vorzeichen; Angabe auf 0,1 m
7	Daten über Verwahrung		
7.1	Verwahrung	1	-
7.2	Höhe künstliche Bohrlochsohle	6	Erste Stelle: Vorzeichen; Angabe auf m
8	Gefahren, Gefährdungsbereiche, Sicherheitspfeiler	2	-
9	Stratigraphische Daten	3	Ziffer nur in letzter Stelle zulässig
10	Bohrverfahren	1	-
11	Betrieb	3	-

2.2. Elemente der Grunddaten und ihre Verschlüsselung

2.2.1. Bezeichnung

Geologische Aufschlüsse sind nach TGL 6429/73 bis /77 zu bezeichnen. Die Bezeichnungselemente sind zu verschlüsseln:

Aufschlußart nach TGL 6429/76,
Aufgabenstellung nach TGL 6429/75,
Name nach TGL 6429/74¹⁾,
Nummer nach TGL 6429/74 und /77,
Jahr nach TGL 6429/74.

2.2.2. Raumkoordinaten

Die Raumkoordinaten sind auf einen Aufschlußpunkt nach Tabelle 2 zu beziehen.

Die Lagekoordinaten sind in einem rechtwinkligen geodätischen Koordinatensystem, die Höhe ist in einem geodätischen Höhensystem anzugeben.

2.2.3. Art der Bestimmung der Raumkoordinaten

Die Art der Bestimmung ist bei markscheiderischer Bestimmung durch Messung und Berechnung durch die Ziffer 2,

Tabelle 2

Lfd. Nr.	Aufschlußart	Aufschlußpunkt
1	Bohrloch	Mittelpunkt des Bohrlochs bei der Bohrteufe 0,0 m, bei über-tägigem Bohrloch identisch mit Geländeoberfläche
2	Brunnen	Mittelpunkt des Brunnens bei der Brunntiefe 0,0 m, identisch mit Geländeoberfläche
3	Schacht	Mittelpunkt der Schachtscheibe bei der Schachtteufe 0,0 m, bei Tagesschacht identisch mit Geländeoberfläche
4	Schurfschacht	wie Schacht
5	Schurfgraben	Mittelpunkt des Schurfgrabens an der Geländeoberfläche
6	Stollen	Mittelpunkt der Stollensohle am Mundloch, identisch mit Geländeoberfläche
7	Fundpunkte im Gelände	Punkt an der Geländeoberfläche
8	Quelle	Austrittspunkt des Wassers an der Geländeoberfläche
9	Anstehendes im Gelände in einem natürlichen oder künstlichen Aufschluß	Flächenschwerpunkt des Grundrisses des Anstehenden an der Geländeoberfläche

Fortsetzung der Tabelle Seite 3

¹⁾ Zur Zeit der Bestätigung dieses Standards galt Beiheft zu TGL 6429/74 – Namen für geologische Aufschlüsse und ihre Verschlüsselung – Ausg. 1982

Fortsetzung der Tabelle 2

Lfd. Nr.	Aufschlußart	Aufschlußpunkt
10	Tagebau	Flächenschwerpunkt des offenen Tagebauraumes in Höhe der Geländeoberfläche zum Zeitpunkt der Erfassung der Grunddaten
11	Restloch	Flächenschwerpunkt der Restlochoberfläche in Höhe der Geländeoberfläche zum Zeitpunkt der Erfassung der Grunddaten
12	Untertägige bergbauliche Anlage	Lagekoordinaten: Flächenschwerpunkt des Grubengebäudes zum Zeitpunkt der Erfassung der Grunddaten Höhe: Höchster Punkt des Grubengebäudes
13	Unterirdischer behälterloser Speicher oder unterirdische behälterlose Deponie	Lagekoordinaten: Flächenschwerpunkt des Speichers oder der Deponie zum Zeitpunkt der Erfassung der Grunddaten Höhe: Höchster Punkt des Speichers oder der Deponie
14	Natürlicher oder künstlicher unterirdischer Hohlraum	Lagekoordinaten: Flächenschwerpunkt des Hohlraumes zum Zeitpunkt der Erfassung der Grunddaten; bei stollenartigem Hohlraum wie Stollen Höhe: Höchster Punkt des Hohlraumes

bei nichtmarkscheiderischen oder unbekanntem Bestimmungsverfahren durch die Ziffer 0 zu kennzeichnen.

2.2.4. Flache Teufe

Es ist die Endteufe nach TGL 24 408/05 anzugeben.

2.2.5. Abweichung von der Lotrechten

Bei Bohrlöchern, Brunnen und tonnlägigen Schächten ist die festgestellte Abweichung von der Lotrechten durch Richtungswinkel und grundrißliche Länge des Raumvektors vom höchsten zum tiefsten Punkt des Aufschlusses anzugeben.

2.2.6. Höhe des tiefsten Punktes

Sie ist als Differenz zwischen der Höhe des höchsten Punktes und der – nach den Ergebnissen der Bohrlochneigungsmessung abschnittsweise reduzierten – flachen Teufe zu berechnen. Fehlen Bohrlochneigungsmessungen, ist die Höhe mittels der flachen Teufe zu berechnen. Bei horizontalen oder nach oben führenden Bohrlöchern gilt als tiefster Punkt das Bohrlochende.

2.2.7. Daten über die Verwahrung

Bei Aufschlüssen nach Tabelle 2, Nr. 1 bis 6 und 10 bis 12, sind die Schlüssel nach Tabelle 3 anzugeben.

Wurde der Aufschluß ohne Rechtsgrundlage nicht verwahrt, ist nichts anzugeben.

Bei Teilverfüllung von Bohrlöchern ist statt des Schlüssels nach Tabelle 3 die Höhe der entstandenen künstlichen Bohrlochsenke anzugeben.

Wird durch die Teilverfüllung ein Ablenkbohrloch vollständig verfüllt, ist als Schlüssel ein V anzugeben.

Tabelle 3

Lfd. Nr.	Benennung	Schlüssel
1	Verfüllung oder Verkipfung	V
2	Andere Verwahrung	W
3	Nicht erforderliche Verwahrung nach ABAO 162/2, § 40(7) ²	N

2.2.8. Daten über Gefahren durch den Aufschluß, Gefährdungsbereiche und Sicherheitspfeiler

Bei Bohrlöchern und Brunnen sind die Schlüssel nach Tabelle 4 anzugeben.

Tabelle 4

Lfd. Nr.	Benennung	Schlüssel, zweistellig	
		1. Stelle	2. Stelle
1	Sicherheitspfeiler festgelegt	1	–
2	Gefährdungsbereich festgelegt	2	–
3	Bohrloch mit Bergschadengefährdung	3	–
4	Keine Einbauten, kein steckengebliebenes Material	–	0
5	Radioaktive Isotope steckengeblieben	–	1
6	Sprengmittel steckengeblieben	–	3
7	Ausbau, Filter oder steckengebliebene Teile, nichtmetallen	–	4
8	wie lfd. Nr. 7, metallen	–	5
9	Ausbau oder Filter, nichtmetallen; außerdem steckengebliebene Metallteile	–	6
10	Ausbau oder Filter, metallen; außerdem steckengebliebene Metallteile	–	7

²⁾ ABAO 126/2 – Bergbausicherheit in Bohr- und Förderbetrieben – vom 10. 3. 1980 (GBl. SDR. Nr. 1035)

Tabelle 5

Lfd. Nr.	Benennung	Abkürzung
1	Grundgebirge, ausgenommen kristalline Schiefer	Ggb
2	Kristalline Schiefer	Krs
3	Vulkanite	Vkt
4	Plutonite	Plt
5	Gänge und kontakt-metamorphe Lagerstättenkörper	G
6	Kaolin und kaolinische Zersetzungsprodukte feldspathaltiger Gesteine	Kao
7	Anthropogene Bildungen und Hohlräume	A

2.2.9. Stratigraphische Daten

Für das am tiefsten Punkt des Aufschlusses angetroffene Gestein sind stratigraphische Daten nach TGL 25 234/04 zu erfassen. Als kleinste Einheit ist die stratigraphische Abteilung oder Serie anzugeben. Als Schlüssel gilt die jeweilige Abkürzung.

Ist eine stratigraphische Einstufung nicht möglich, ist ersatzweise die Verwendung der Abkürzungen nach Tabelle 5 zulässig.

2.2.10. Bohrverfahren

Bei Erfassung von Bohrlochsignaturen nach TGL 6429/15 sind die Schlüssel nach Tabelle 6 zu verwenden.

2.2.11. Betrieb

Es ist zulässig, mit einem industriezweigbezogenen numerischen Schlüssel den Betrieb zu kennzeichnen, der

- bei künstlichen Aufschlüssen Verantwortlicher für den Aufschluß ist und/oder die geologischen Unterlagen besitzt
- bei natürlichen Aufschlüssen oder Aufschlüssen aus Archiven die Grunddaten erfaßt hat.

Tabelle 6

Lfd. Nr.	Benennung	Schlüssel für Bohrverfahren				
		Spülbohren	Kernbohren	Trockenbohren	Kombinationsbohren	unbekanntes Bohrverfahren
1	Bohrloch	–	4	8	C	keine Eintragung
2	wie lfd. Nr. 1, geophysikalisch vermessen	1	5	9	D	
3	Bohrloch mit Grundwasserbeobachtungsrohr	2	6	A	E	
4	wie lfd. Nr. 3, geophysikalisch vermessen	3	7	B	F	

Hinweise

Ersatz für TGL 6429/45 bis /47 Ausg. 11.78

Änderungen: Redaktionell überarbeitet und zu einem Standard zusammengefaßt

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen:

TGL 6429/15; /73 bis /77; TGL 24 408/05; TGL 25 234/04 Bergbau; Bergmännisches Rißwerk; Übersicht siehe TGL 6429/01